

► wenn die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z.B. potentielle Infektionsgefahr bei Gebrauch von stechenden Geräten und Werkzeugen, Umgang mit Lebensmittelrohwaren.

## Gesetzliche Grundlagen:

- **Mutterschutzgesetz**
- **Mutterschutzrichtlinienverordnung**
- **Arbeitsschutzgesetz**
- **Arbeitsstättenverordnung**

### Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5  
24113 Kiel

Telefon: 0431 6407 - 0  
Telefax: 0431 6407 - 250  
www.arbeitsschutz.uk-nord.de

Herstellung: Eigendruck  
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: Januar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

### Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

#### Standort **Itzehoe**

Oelixdorfer Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0 / Fax: 04821 66-2807

E-mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen,  
Steinburg, Pinneberg

#### Standort **Kiel**

Seekoppelweg 5 a

24113 Kiel

Telefon: 0431 6407-0 / Fax: 0431 6407-250

E-mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland,  
Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde,  
Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

#### Standort **Lübeck**

Schwartauer Landstraße 11

23554 Lübeck

Telefon: 0451 4706-02 / Fax: 0451 4706-210

E-mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg,  
Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Stadt Lübeck

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord



# Mutterschutz bei Arbeiten in Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes und bei Caterern

Gefahren  
Pflichten  
Kontakte

## **Pflichten des Arbeitgebers:**

► Der Arbeitgeber hat eine werdende oder stillende Mutter so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich Maschinen, Werkzeugen und Geräten so einzurichten, dass sie und das werdende Leben vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

► Die Arbeitsbedingungen sollen hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung vom Arbeitgeber, in Zusammenarbeit mit Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft überprüft werden. Bei einer nicht sicher auszu-schließenden Gefährdung sind die Arbeitsbedingungen zu ändern, ein Tätigkeitswechsel zu veranlassen oder eine Freistellung mit Durchschnittsverdienst von der beruflichen Tätigkeit auszusprechen. Für alle Betriebe wird auf die Erstattung des Arbeitsentgeldes durch die Umlagekasse UII bei den Krankenkassen hingewiesen.

► Bei Arbeiten von werdenden oder stillenden Müttern, die ständiges Stehen oder Gehen erfordern, sind Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen sich schwangere Frauen und stillende Mütter auch unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

► Der Arbeitgeber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich die Schwangerschaft einer Beschäftigten mitzuteilen. Alle Beschäftigten sind zu erfassen, auch Teilzeitarbeitende und geringfügig Beschäftigte.

## **Mitteilungspflicht der Schwangeren:**

► Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft, so bald ihr der Zustand

bekannt ist, und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen. Nur dann kann der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

## **Beschäftigungsverbote bestehen:**

► wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

► wenn zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ab dem 5. Schwangerschaftsmonat ab 20.00 Uhr (Nachtarbeit), gearbeitet werden muss oder bei Mehrarbeit. Als Mehrarbeit für über 18-jährige Frauen gilt die Arbeitszeit von mehr als 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche. Arbeitszeitunterbrechung zum Ausruhen muss möglich sein

► wenn häufiges erhebliches Strecken oder Beugen erforderlich sind, z.B. an vielen Bedientheken beim Verkauf, bei Reinigungsarbeiten; bei Zimmerdienst im Hotel oder im Küchenbereich.

► wenn eine auf engstem Raum stehende Tätigkeit über 4 Stunden täglich ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgeübt werden muss, z.B. im begrenzten Raum von Theken, Koch- und Bratbereich.

► wenn Alleinarbeit an einem ständig zu besetzenden Arbeitsplatz stattfindet, z.B. im Servicebereich, an Kantinenkassen, an der Rezeption, bei Bedienung von Gästen.

► wenn Lasten über 10 kg von Hand, ohne mechanische Hilfsmittel, oder von 5-10 kg mehr als 1-2 mal pro Stunde bewegt werden müssen, z.B. Transport von Waren oder Verpackungsmaterial, Bewegen von Servicewagen.

► wenn erhöhte Unfallgefahr besteht, z.B. Tätigkeiten mit Hilfsmitteln, wie Leitern oder bei glatten Böden durch Rutsch- und Stolpergefahren.

► wenn die Tätigkeiten mit chemischen Gefahrstoffen (Hinweise auf Produktverpackungen und Sicherheitsdatenblättern) eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z.B. Desinfektions- oder Reinigungsmittel, aber auch Tabakrauch. Bei allen zugelassenen Arbeiten mit Gefahrstoffen sollte das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, je nach Arbeitsanforderung sind dies Mund-, Nasen-, Augenschutz, Schutzhandschuhe und Schutzkittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz und auch eine ständige Händehygiene selbstverständlich sein.

► wenn die Tätigkeiten mit physikalischen Schadfaktoren eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, wie bei Hitze an oder von Maschinen für mittelschwere Arbeit im Bereich über 24°C bei über 60% Luftfeuchte, z.B. an Kochstellen, Friteusen, Spülmaschinen; bei Kälte, z.B. im Kühlraum; bei Feuchtarbeiten, wie häufiges Putzen; aber auch bei Erschütterungen durch Knet- und Rührmaschinen, Diskothekengeräusche oder Lärm über 80 dB(A).

Als unangenehm empfundene Einwirkungen für die Schwangere sind zu verändern bzw. der Arbeitsplatz ist zu wechseln, z.B. Fließarbeit wie z.B. taktgebundene Arbeit an kontinuierlich laufenden Spülmaschinen, Kantinenfließbändern.